

bilden: Die Verse 8 bis 19 sind nicht vom Psalmisten ausgestoßene Verwünschungen, sondern von den Feinden gegen den Psalmisten geschleuderte Flüche (Zeitschrift f. kath. Theol. 1913, S. 414 ff.).

Wo den Psalmen alttestamentliche Unvollkommenheiten ankleben, gilt es in Nachahmung des Beispieles Christi das Gesetz zu vollenden, die alttestamentliche Unvollkommenheit in christliche Vollkommenheit umzuwandeln (S. 59). Dem angewandten Sinn, dessen Quelle nicht immer der Heilige Geist ist, sondern zuweilen eine reiche Phantasie, will Müller beim Psalmenbeten nicht zu großen Raum zuerkannt wissen (S. 67 f.). Bedauerlich, daß der hohe Preis die Anschaffung der vorzüglichen Bändchen erschwert.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

- 2) **Die Lehre des heiligen Bonaventura von der Erlösung.** Ein Beitrag zur Geschichte und zum System der Erlösungslehre. Von Doktor Romano Guardini. (XX u. 206). Düsseldorf 1921, L. Schwann. M. 25.—

Das Wissen von der Erlösung ist, wie Bonaventura sagt, der Angelpunkt der ganzen Theologie, einfachhin die scientia salutaris, der ganze Inhalt der Heiligen Schrift, die nur mit Rücksicht darauf von der natürlichen Schöpfung spreche. Vom neueren Protestantismus vielfach rein subjektiv aufgefaßt, wird dem Werke Christi bloß mehr unter dem Gesichtspunkte der Lehre und des Beispieles eine Einwirkung auf das religiös-sittliche Leben zuerkannt, die objektive stellvertretende Genugtuung aber geleugnet. Dem gegenüber stellt Guardini an der Hand eines Fürsten der Scholastik die frühere Lehre der katholischen Theologie in dieser Frage dar. Wir ersehen aus seinen Ausführungen, daß sich bei Bonaventura der Begriff der objektiven Genugtuung klar findet. Wichtiger aber als dieses Ergebnis ist die gegen Fr. Ch. Baur u. a. gerichtete Feststellung, daß das katholische Mittelalter im Erlösungswerk nicht nur den juristischen Gesichtspunkt der Genugtuung findet. Bonaventura sieht darin auch das Moment des Belehrenden, des Anregenden, der bindenden Lebensregel. Außer der moralisch-rechtlichen Seite wohnt dem Erlösungsbegriff noch eine physisch-mystische inne: die geheimnisvolle Neuschöpfung durch die Gnade, die Veränderungen im Sein der Seele und in ihren Beziehungen zu Gott bringt.

Die allseitige Darlegung der Erlösungslehre Bonaventuras im Fortschritte gegen ähnliche bisherige Darstellungen ist das vornehmlichste Verdienst dieser Arbeit. Dazu war es notwendig, nicht nur den Sentenzenkommentar zu benutzen, sondern nahezu sämtliche Schriften des Kirchenlehrers zu Rate zu ziehen.

Gratz.

Dr Oskar Graber.

- 3) **Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex juris canonici.** Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München. (56). Paderborn 1921, Ferdinand Schöningh. M. 4.80 einschließlich Verleger-fernungszuschlag.

Diese Broschüre bietet in klarer, verständlicher Sprache eine gründliche und erschöpfende Darstellung des geltenden katholischen Kirchenrechtes betreffs Mischehen. Hand in Hand mit einer kurzen geschichtlichen Darstellung der kirchlichen Gesetzgebung über Eheabschlußform geht überall eine sachliche, dogmatisch-rechtliche Begründung der Bestimmungen. Es kann daher diese zeitgemäße kirchenrechtliche Veröffentlichung insbesondere dem Klerus zur Kenntnisnahme sehr warm empfohlen werden.

Dr Josef Kettenbacher, Domkapit. u. Prof. d. Kirchenr.

- 4) **Zur Geschichte des Mischehenrechtes in Preußen.** Von Dr Heinrich Pohl, o. Prof. für öffentliches Recht und Politik an der Universität Rostock (65). Berlin 1920, Ferd. Dümmler. M. 7.50.

Der Streit um die Mischehen spielte in Preußen seit Beginn des 19. Jahrhunderts eine große Rolle, führte zeitweilig zu bedauerlichen Konflikten zwischen Kirche und Staat (Kölner Kirchenstreit), beschäftigte, soweit es sich um Offiziersehen handelte, noch in den letzten Jahrzehnten das Deutsche Parlament und fand eigentlich erst mit dem Ende der königlich preussischen Armee seinen Abschluß. Auch die Einführung der obligatorischen Zivilehe machte, wie man meinen sollte, den Streit nicht gegenstandslos, da man bei Offizieren auf kirchliche Trauung drang. Bekanntlich macht die katholische Kirche die Einsegnung einer Mischehe von dem Versprechen der katholischen Kindererziehung abhängig. Mitunter, so im Trierer Erlaß von 1853, verlangte man eidliches Versprechen und gewährte auch in diesem Falle nur eine Trauung außerhalb der Kirche, dagegen erklärte nun eine königliche Kabinettsorder vom 7. Juli 1853, daß die Erfüllung dieser Bedingungen eines evangelischen Offiziers unwürdig sei und die Entlassung aus dem Heeresverbande zur Folge hätte. Daran hielt man noch fest, als kirchlicherseits der Eid fallen gelassen und die Trauung in der Kirche gewährt wurde. Noch im Jahre 1873 wurde diese Kabinettsorder wiederum in Erinnerung gebracht. Ein Versprechen zugunsten der evangelischen Kindererziehung hatte aber nicht die gleichen Rechtsfolgen. Zentrumsabgeordnete griffen nun wiederholt diese mit der staatlichen Parität nicht in Einklang zu bringende Praxis an. Die Regierung antwortete immer ausweichend. Vielleicht waren neue Verhandlungen mit den kirchlichen Stellen im Zuge. Der Zusammenbruch hat die Streitfrage gelöst.

Mit vollkommener Ruhe und Objektivität behandelt der Verfasser die vielumstrittene Frage. Seine persönliche Anschauung äußert er am Schluß der Schrift: „Aus der Kabinettsorder von 1853 sprach die Entrüstung des summus episcopus der evangelischen Landeskirche.... Der König vergriff sich im Mittel der Abwehr. Der oberste Kriegsherr, der rein staatliche Funktionen zu versehen hatte, machte sich zum Sprecher der evangelischen Landeskirche. Er verließ damit den Boden der konfessionellen Neutralität des Staates.... Von vornherein hätte (aber auch) katholischerseits von Forderungen Abstand genommen werden sollen, die man später, nachdem sich zeigte, daß sie böses Blut gemacht, wieder fallen ließ: von der eidlichen Form des Versprechens, von der Trauung in loco non sacro ohne Einsegnung.“ — Die Schrift, welche einen wertvollen Beitrag zur Mischehenfrage darstellt, ist Philipp Born zum 70. Geburtstag gewidmet.

Graz.

Dr. Johann Haring.

5) Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften.

Von Dr. jur. Josef Schmitt, Geheimer Finanzrat und Mitglied des katholischen Oberstiftungsrates in Karlsruhe. gr. 8° (VIII u. 202). Freiburg i. Br. 1921, Herder. M. 30.— und Zuschläge.

In vorliegendem Werk behandelt der Verfasser eine hochaktuelle und folgenreiche Frage. Durch Art. 138 der neuen Deutschen Reichsverfassung wird die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften geboten, und zwar durch Reichsgesetz. Denn „die Grundsätze hiefür stellt das Reich auf“. Ob durch diesen Artikel eine Trennung von Staat und Kirche beabsichtigt wird, ist nicht klar ersichtlich. Jedenfalls ist die Art der Ablösung für die katholische Kirche in Deutschland von der größten Wichtigkeit. Der Verfasser sucht nun zu beweisen, daß gemäß den bestehenden Konkordaten die Staaten sich dem Papst gegenüber verpflichtet haben, ihm Leistungen an die Domkirchen in Grundstücken abzulösen (§. 6 und öfters). Freilich läßt er auch eine beschränkte Gelbablösung zu (§. 169). Seine ganze These lautet (§. 115): „Als Ablösungsmittel kommen heute von vornherein nur Grundstücke und Geld in Betracht; Naturalbezüge scheiden völlig aus. Die Ablösung in Geld genügt in den meisten Fällen nicht, so daß die Ablösung wesentlich auf Grundstücke angewiesen ist.“ Mit großer juristischer Sach-